

§ 5. Die Stelle des Klägers vertritt ein von den ständischen Kammern für jeden einzelnen Fall besonders zu erwählender Anwalt, dessen Wirksamkeit jedoch erst nach Uebergabe der Klage beginnt.

§ 6. Dieser Anwalt kann auch für mehrere gleichzeitige Prozesse gewählt werden.

In der Regel wird nur Ein Anwalt bestellt, und derselbe solchenfalls in Behinderungsfällen durch einen von den Ständen gleichmäßig gewählten Stellvertreter ersetzt.

Es ist jedoch den Ständen, dafern sich beide Kammern durch übereinstimmenden Beschluß dahin vereinigen, unbenommen, anstatt Eines Anwaltes und dessen Stellvertreters Zwei Anwälte solidarisch, einen für beide und beide für einen, zu bestellen und gilt für diesen Fall, was §§ 10, 12, 13, 14, 15, 23, 26 und 42 rücksichtlich des Stellvertreters vorgeschrieben ist, von diesem zweiten Anwalt.

§ 7. Die zu einem Anwalte oder dessen Vertreter erwählte Person muß zu Uebernahme des Richteramtes gesetzlich befähigt sein. Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes sind nicht wählbar.

§ 8. Die Wahl des Anwalts geschieht durch die zur Vorbereitung der Anklage nach § 141 der Verfassungsurkunde aus beiden Kammern zu ernennenden Deputationen. Ist die Zahl der Mitglieder beider Deputationen verschieden, so wird diejenige Deputation, welche aus einer geringeren Anzahl besteht, so weit es zur Gleichstellung erforderlich ist, verstärkt. Beide vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Wahldeputation.

§. 52.

§ 9. Die Präsidenten beider Kammern haben Sitz und Stimme bei dieser Deputation. Ueber den Vorsitz entscheidet unter denselben das Loos.

§ 10. Der Vorsitzende eröffnet in einer anzuberaumenden Sitzung den Mitgliedern der Deputation, daß jedes derselben spätestens in der Wahlconferenz ein Individuum zur Stelle des Anwalts und eines zu der des Substituten schriftlich, unter Beisehung seines, des Schreibenden, Namens vorzuschlagen habe.

§ 11. Zwischen der Wahlconferenz und der im vorigen §phen erwähnten vorläufigen Zusammenkunft müssen wenigstens 8 Tage inne liegen.

§ 12. In der Wahlsitzung werden die aufgeschriebenen Namen verlesen, und es hat jedes Mitglied der Wahlde-